

tiv *unterschiedlich gestalten kann*. Sie besagt insbesondere, daß in diesem subjektiven Verhältnis zur Tat und zu deren Folgen sich auch und vor allem eine unterschiedliche Haltung zur Gesellschaft und zu ihren notwendigen Anforderungen an ein sozialgemäßes Verhalten ausdrückt.

Vorsatz und Fahrlässigkeit sind, was die Verantwortungslosigkeit der Entscheidung zu einem strafrechtlich relevanten Verhalten anbelangt, von sehr verschiedener sozialer Qualität.

#### 4.5.3.

### Der Vorsatz

#### 4.5.3.1.

### Das sozial negative Wesen des Vorsatzes

Der *Vorsatz* offenbart einen *offenen und direkten Widerspruch* des Straftäters zu den vom Strafrecht geschützten gesellschaftlich Verhältnissen und den grundlegenden, vom Strafrecht sanktionierten sozialen Anforderungen an das Verhalten der Menschen. Der Vorsatz ist seinem sozialen Wesen nach die *Grundform kriminellen Verschuldens*. Jedoch ist der Schuldgehalt in Abhängigkeit von der Tat sehr variabel und daher mit größter Exaktheit zu erfassen.

Beim Vorsatz finden sich, je nach dem Charakter der Tat, Züge von Menschenfeindlichkeit (wie bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den Kriegsverbrechen), von Feindschaft gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und innerer Bindung an die imperialistisch-konterrevolutionäre und aggressive Ideologie (wie bei den Verbrechen gegen die DDR), Erscheinungsformen von Barbarei und Atavismus (wie bei Tötungsverbrechen und anderen schweren Gewaltverbrechen), Tendenzen von Brutalität und bewußter Mißachtung grundlegender Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens (wie bei Körperverletzungen und Sexualdelikten), Züge der Anarchie und Mißachtung elementarer Regeln der staatlichen Ordnung und Sicherheit in der sozialistischen Gesellschaft (wie bei den Straftaten gegen die staatliche Ordnung und gegen die allgemeine Sicherheit); Mißachtung des Leistungsprinzips, grundlegender Normen des Umgangs mit sozialistischem Eigentum und der Prinzipien sozialistischer Wirtschaftstätigkeit sowie rücksichtsloses Durchsetzen egoistischer Interessen auf Kosten der Gesellschaft (wie bei den Eigentums- und Wirtschaftsdelikten).

Die vorsätzliche Straftat ist immer eine *bewußte Negation* elementarer Regeln menschlichen Zusammenlebens. In den Vorsatztaten treten immer Züge der sozialen Verhaltensorientierung zutage, die das *Einzelinteresse* des Täters in einen sozial unerträglichen Gegensatz zur Notwendigkeit *gemeinschaftlicher Lebenssicherung* setzen und offenbaren, daß die Täter sich unterhalb eines geistig-sittlichen erreichbaren und notwendigen Niveaus befinden.

#### 4.5.3.2.

### Allgemeine Grundzüge des Vorsatzes

Der *Vorsatz* (vgl. § 6 StGB) hat eine *bestimmte psychische Grundstruktur*, die beiden Arten des Vorsatzes - dem unbedingten (vgl. § 6 Abs. 1 StGB) und dem bedingten (vgl. § 6 Abs. 2 StGB) - eigen ist. Zugleich ergeben sich für beide Arten des Vorsatzes allgemeine rechtliche Probleme, die unbeschadet der differenzierten psychischen Strukturen einer einheitlichen Lösung bedürfen.

Die allgemeine psychische Struktur des Vorsatzes tritt in einem bestimmten subjektiven Verhältnis des Handelnden zur Tat, zur Art und Weise sowie zu den Mitteln der Tatbegehung, zu den Umständen der Tat und ihren Folgen in Erscheinung. Die Einheitlichkeit dieser psychischen Struktur wird im Strafgesetzbuch als „*bewußte Entscheidung zur Tat*“ gekennzeichnet. In diese Umschreibung des Vorsatzes sind die subjektiven Elemente eingeschlossen, die eine menschliche Handlung als zielgerichtetes Verhalten charakterisieren. *Diese Elemente* sind: die Zielsetzung, der Entschluß zur Verwirklichung des Zieles durch äußeres Verhalten, der Plan oder das Programm der Tatbegehung unter Ausnutzung gegebener objektiver (natürlicher und gesellschaftlicher) Umstände, die Kontrolle des objektiven Geschehens bis zur Erreichung des gesetzten Zieles mit einem bestimmten Maß an psychischer Aufmerksamkeit und Anstrengung.

#### 4.5.3.2.1.

### Die Zielsetzung beim Vorsatz

*Zielsetzung* beim Vorsatz ist die Verwirklichung einer strafbaren *Handlung*. Die im Tatbestand der jeweiligen Strafrechtsnorm beschriebenen *objektiven Merkmale der Tat* müssen beim Vorsatz von der Zielsetzung her auch *subjektiv umfaßt* werden, das heißt, dem Täter muß bewußt sein, daß er die im Tatbestand bezeichneten Tatmerkmale verwirklichen wird.